

9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE MAGEREGGERSTRASSE175 TELEFON (0463) 511469-0 TELEFAX (0463) 511469-20 office@kaerntner-jaegerschaft.at www.kaerntner-jaegerschaft.at

Datum:

13. August 2024

Unsere Zahl:

LGS-KUND/30957/1/2024

Ergeht an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Auskünfte:	Mag. Jasmin Hainzl
Telefon:	+43/(0)463/511469 -13
Fax:	+43/(0)463/511469 -20
e-mail:	jasmin.hainzl@kaerntner-
	jaegerschaft.at

Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft; Kundmachungsblatt;

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 88a Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 30/2024, sind Verordnungen des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft und Verordnungen der Vollversammlung der Kärntner Jägerschaft im Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft kundzumachen.

Das Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft ist am Sitz der Kärntner Jägerschaft und an den Sitzen der Bezirksgruppen sowie bei jedem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden für jedermann zur Einsicht aufzulegen. Jedermann hat das Recht, bei diesen Stellen gegen Ersatz der Kosten Kopien zu erhalten, wenn geeignete technische Einrichtungen vorhanden sind.

In der Anlage wird das im Folgenden angeführte Kundmachungsblatt mit dem Ersuchen übermittelt, dieses für jedermann während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden zur Einsicht aufzulegen:

Kundmachungsblatt (1. Stück des Jahrganges 2024) über die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 13. Juni 2024, Zahl: LGS-JPRFG/30941/1/2024, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 6), erlassen werden.

Für die Kärntner Jägerschaft:

Dr. Mario Delsa

Dr. Mario Deutschmann (Verwaltungsdirektor)